**S a t z u n g**

**für den Jugendbeirat**

**der [Gemeinde einfügen]**

Inhalt

[Präambel 3](#_Toc16435715)

[§ 1 Grundsatz 4](#_Toc16435716)

[§ 2 Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] 4](#_Toc16435717)

[§ 3 Organe 4](#_Toc16435718)

[§ 4 Plenum 5](#_Toc16435719)

[§ 5 Vorstand 5](#_Toc16435720)

[§ 6 Aufgaben des Vorstandes 5](#_Toc16435721)

[§ 7 Interessensvertretungen/Arbeitsgruppen 5](#_Toc16435722)

[§ 8 Begleitung des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen] 6](#_Toc16435723)

[§ 9 Wahlordnung 6](#_Toc16435724)

[§ 10 Sitzungen 6](#_Toc16435725)

[§ 11 Geschäftsordnung 7](#_Toc16435726)

[§ 12 Kompetenzen 7](#_Toc16435727)

[§ 13 Sitzungsgeld 7](#_Toc16435728)

[§ 14 Inkrafttreten der Satzung 7](#_Toc16435729)

Aufgrund des § 49a Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) für das Land Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsbl. S.1766) hat der Rat der [Gemeinde einfügen] in seiner Sitzung am 08.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

# Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 18 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt "mitWirkung" der Bertelsmann Stiftung fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

In diesem Sinne bildet der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in [Gemeinde einfügen]:

* ***Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in [Gemeinde einfügen]***
* ***Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] fördert die Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf kommunalpolitische Prozesse***
* ***Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten***
* ***Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] bietet Freiräume der Mitverantwortung***
* ***Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben***

# § 1 Grundsatz

(1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] gebildet. Der Jugendbeirat ist die von Kindern und Jugendlichen in der [Gemeinde einfügen] gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Landeshauptstadt.

(2) Ziel des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen] ist es, den Interessen der Saarbrücker Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Landeshauptstadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

(3) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

# § 2 Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen]

Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] besteht aus [Anzahl einfügen] Mitgliedern. Dabei werden durch eine stadtweite Direktwahl [entsprechend Anzahl einfügen] Mitglieder pro Stadtbezirk gewählt.

# § 3 Organe

Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] besteht aus zwei Organen:

a) Plenum

b) Vorstand

# § 4 Plenum

(1) Das Plenum des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen] ist das höchste beschlussfassende Organ. Es besteht aus allen Mitgliedern.

(2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

# § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Sprecherteam von drei Personen.

(2) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Jugendbeirat aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jede Person des Sprecherteams wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt. Für die Wahl gilt § 46 Absätze 1 und 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) für das Land Saarland

(3) Der Vorstand wird nach einem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Jugendbeirat kann den Vorstand abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der tatsächlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Jugendbeirates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder. Das nachfolgende Vorstandsmitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 46 Absätze 1 und 2 KSVG zu wählen.

# § 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sitzungen und setzt die Beschlüsse des Jugendbeirates um.

(2) Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Koordination der Arbeitsgruppen zuständig.

# § 7 Interessensvertretungen/Arbeitsgruppen

Der Jugendbeirat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Saarbrücker Kinder und Jugendlichen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

# § 8 Begleitung des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen]

Die Begleitung des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen] wird vom Amt für Kinder und Bildung wahrgenommen. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die pädagogische Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendbeirat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendbeirat bei seiner Arbeit.

# § 9 Wahlordnung

Das Verfahren zur Wahl bestimmt die Satzung für die Wahl des Jugendbeirates der [Gemeinde einfügen] (Wahlordnung Jugendbeirat).

# § 10 Sitzungen

(1) Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] soll in der Regel einmal monatlich tagen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der tatsächlichen Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher, schriftlich auf dem Postweg unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes.

Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.

(4) Sofern ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat es sich vorher bei der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft der Verwaltung abzumelden.

(5) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

(6) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn 30 % der tatsächlichen Mitglieder des Jugendbeirates anwesend sind.

(7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendbeirates zurückgestellt worden und wird der Jugendbeirat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(8) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung

# § 11 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat der [Gemeinde einfügen] kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 12 Kompetenzen

(1) Der Jugendbeirat kann jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule, Kinder und Jugend und den Ausschuss für Sport, öffentliche Einrichtungen und Gesundheit benennen. Für die jeweiligen Vertreter in den Ausschüssen ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

(3) Der Jugendbeirat kann jugendgerecht in die Aktivitäten des für Stadtplanung und Stadtentwicklung zuständigen Ausschusses eingebunden werden.

(4) Der Jugendbeirat kann Anregungen an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an die Oberbürgermeisterin zu stellen.

# § 13 Sitzungsgeld

Die Jugendbeiratsmitglieder erhalten bei überwiegender Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung.

# § 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.